



# Sozialgericht Hannover

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Verkündet am: 11. November 2013

\_\_\_\_\_  
A., Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**S 59 AS 3588/12**

In dem Rechtsstreit

B.

- Kläger -

gegen

C.

- Beklagter -

hat die 59. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht D., und die ehrenamtlichen Richter E. und F. für Recht erkannt:

- 1. Die Klagen werden abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**
- 3. Dem Kläger werden Verschuldungskosten i. H. v. 150,00 Euro auferlegt.**

**Tatbestand**

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Übernahme von Tilgungsraten als Kosten der Unterkunft für die Zeiträume vom 1. April 2009 bis zum 30. September 2009 und vom 1. April 2011 bis zum 30. September 2011 sowie vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. März 2012. Des Weiteren begehrt er die Übernahme der Tilgungsraten als Kosten der Unterkunft im Rahmen zweier Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Bescheide vom 31. August 2009, 8. März 2010 und 12. Oktober 2010 (Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. März 2011) sowie der Bescheide vom 12. März 2012, 20. September 2012, 4. Oktober 2012 und 24. November 2012 (Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013).

Der am G. geborene Kläger steht beim Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Er ist Eigentümer einer selbstbewohnten Eigentumswohnung. Zur Finanzierung leistet der Kläger eine monatliche Kreditrate. Zum 31. Dezember 2012 betrug die Restschuld 9.680,95 Euro. Die entsprechenden Raten zahlt der Kläger regelmäßig und pünktlich.

Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 19. September 2008 Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. März 2009. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, dass auch die Tilgungsraten als Kosten der Unterkunft übernommen werden müssten. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2009 zurück. Hiergegen erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht Hannover (S 56 AS 838/09). Das Gericht wies die Klage durch Gerichtsbescheid vom 19. November 2009 ab. Die hiergegen erhobene Berufung wies das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen durch Urteil vom 20. März 2012 zurück (L 9 AS 1511/09). Die vor dem Bundessozialgericht erhobene Nichtzulassungsbeschwerde blieb erfolglos (Beschluss vom 23. August 2012 – B 4 AS 129/12 B).

Am 18. Juni 2008 beantragte der Kläger die Überprüfung aller bestandkräftigen Bescheide und beehrte die Übernahme der Tilgungsraten im Rahmen der Kosten der Unterkunft. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 2. September 2009 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2009 zurück. Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Hannover durch Gerichtsbescheid vom 19. November 2009 ab (S 56 AS 853/09). Die hiergegen erhobene Berufung wies das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen durch Urteil vom 20. März 2012 zurück (L 9 AS 1518/09). Die dann erhobene Nichtzulassungsbeschwerde blieb erfolglos (Bundessozialgericht, Beschluss vom 23. August 2012 – B 4 AS 130/12 B).

Mit Bescheid vom 3. März 2009 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. April 2009 bis zum 30. September 2009. Berücksichtigt wurden

hierbei die Schuldzinsen für das Darlehen sowie die entsprechenden Nebenkosten. Hiergegen erhob der Kläger mit dem Begehren Widerspruch, dass auch die Tilgungsraten übernommen werden sollten. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. November 2009 zurück.

Am 28. Dezember 2009 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit zwei Bescheiden vom 7. Oktober 2011 Leistungen für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2012. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch mit dem oben genannten Begehren. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 2011 zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 28. November 2011 Klage vor dem Sozialgericht Hannover erhoben.

Am 18. November 2010 beantragte der Kläger beim Beklagten die Überprüfung der Bescheide vom 31. August 2009, 8. März 2010 und 12. Oktober 2010. In den entsprechenden Bewilligungszeiträumen vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. März 2010, vom 1. April 2010 bis zum 30. September 2010 und vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. März 2011 müssten ihm ebenfalls die Tilgungsraten als Kosten der Unterkunft gewährt werden. Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 28. November 2011 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2011 zurück.

Der Kläger hat hiergegen am 27. Januar 2012 Klage erhoben.

Der Kläger beantragte beim Beklagten am 17. Dezember 2012 die Überprüfung der Bescheide vom 12. März 2012, 20. September 2012, 4. Oktober 2012 und 24. November 2012. In den entsprechenden Bewilligungszeiträumen vom 1. April 2012 bis zum 30. September 2012 und vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. März 2013 müssten ihm auch die Tilgungsraten als Kosten der Unterkunft gewährt werden. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 17. Juli 2013 ab. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2013 zurückwies.

Am 5. September 2013 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, dass auch die angefallenen Tilgungsraten für seine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden müssten und beantragt,

1. a) den Bescheid des Beklagten vom 3. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2009 zu ändern und  
b) den Beklagten zu verurteilen, ihm um die Höhe der angefallenen Tilgungsraten für seine selbstgenutzte Eigentumswohnung höhere Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. April 2009 bis zum 30. September 2009 zu zahlen,
2. a) die Bescheide des Beklagten vom 7. Oktober 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2011 zu ändern und  
b) den Beklagten zu verurteilen, ihm um die Höhe der angefallenen Tilgungsraten für seine selbstgenutzte Eigentumswohnung höhere Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2012 zu zahlen,
3. a) den Bescheid des Beklagten vom 28. November 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 2011 aufzuheben,  
b) den Beklagten zu verurteilen, die Bescheide vom 31. August 2009, 8. März 2010 und 12. Oktober 2010 zurückzunehmen und  
c) den Beklagten zu verurteilen, ihm um die Höhe der angefallenen Tilgungsraten für seine selbstgenutzte Eigentumswohnung höhere Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. März 2011 zu zahlen,
4. a) den Bescheid des Beklagten vom 17. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2013 aufzuheben,  
b) den Beklagten zu verurteilen, die Bescheide vom 12. März 2012, 20. September 2012, 4. Oktober 2012 und 24. November 2012 zurückzunehmen und  
c) den Beklagten zu verurteilen, ihm um die Höhe der angefallenen Tilgungsraten für seine selbstgenutzte Eigentumswohnung höhere Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die getroffenen Entscheidungen für richtig.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte des Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

## I.

Die zulässigen Klagen sind unbegründet.

1. Der Bescheid des Beklagten vom 3. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die Übernahme der Tilgungsraten als Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. April 2009 bis zum 30. September 2009 gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II alte Fassung (a. F.).

Danach werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Als angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung anzusehen, die Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 2006 – B 7 B AS 18/06 R). Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze sind auf selbstgenutzte Eigentumswohnungen von angemessener Größe zu übertragen (Bundessozialgericht, Urteil vom 15. April 2008 – B 14/7 B AS 34/06 R). Dabei schließt der Wortlaut von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II die Berücksichtigung von Tilgungsraten als angemessene Kosten der Unterkunft grundsätzlich nicht aus. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das Arbeitslosengeld II den Lebensunterhalt sichern und grundsätzlich nicht der Vermögensbildung dienen soll (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 2006 – B 7 B AS 8/06 R). Denn die mit der Tilgung eintretende Minderung der auf dem Wohneigentum ruhenden Belastungen führt bei wirtschaftlicher Betrachtung auf Seiten des Hilfebedürftigen zu einer Mehrung seines Vermögens. Diese Vermögensbildung hat bei wertender Betrachtung jedoch nur zurückzutreten, wenn die Erbringung von Tilgungsleistungen notwendig ist, um die Eigentumswohnung weiter nutzen zu können und wenn ohne Fortführung der Tilgung einer Aufgabe der Wohnung unvermeidlich wäre (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/11 B AS 67/06 R).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Denn in dem hier betroffenen Zeitraum hat kein Verlust der Wohnung gedroht. Die entsprechenden Tilgungsraten hat der Kläger pünktlich und regelmäßig bezahlt. Ein drohender Wohnungsverlust ist in der Vergangenheit nicht ersichtlich gewesen.

2. Der Bescheid des Beklagten vom 7. Oktober 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihm um die Höhe der angefallenen

Tilgungsraten für seine selbstgenutzte Eigentumswohnung höhere Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2012 gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II neue Fassung (n. F.) zahlt.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II n. F. werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

3. Der Bescheid des Beklagten vom 28. November 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Verpflichtung des Beklagten, die ursprünglichen Entscheidungen vom 31. August 2009, 8. März 2010 und 12. Oktober 2010 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückzunehmen. Denn der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass ihm um die Höhe der angefallenen Tilgungsraten für seine selbstgenutzte Eigentumswohnung höhere Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. März 2011 gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II a. F. zu zahlen sind.

Nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn die ursprünglichen Entscheidungen des Beklagten erweisen sich als rechtmäßig. Es wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Eine andere Beurteilung für diesen Zeitraum ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger zunächst bis Dezember 2009 die Zinsen und Raten aus dem Regelsatz und seinem Vermögen erbracht hat, danach bis März 2010 nur die Schuldzinsen gezahlt hat. Denn er hat nicht dargelegt, dass hieraus ernstlich eine Wohnungslosigkeit resultiert hätte.

4. Der Bescheid des Beklagten vom 17. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Verpflichtung des Beklagten, die ursprünglichen Entscheidungen vom 12. März 2012, 20. September 2012, 4. Oktober 2012 und 24. November 2012 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X zurückzunehmen. Denn der Kläger hat keinen Anspruch da-

rauf, dass der Beklagte ihm um die Höhe der angefallen Tilgungsraten für seine selbstgenutzte Eigentumswohnung höhere Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II n. F. zahlt.

Das Gericht nimmt auf die vorigen Ausführungen Bezug.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

## III.

Dem Kläger waren Verschuldungskosten gemäß § 192 Abs. 1 S. 3 SGG i. V. m. § 184 Abs. 2 SGG in Höhe von 150,00 Euro aufzuerlegen. Denn der Rechtsstreit ist fortgeführt worden, obwohl dem Kläger in der mündlichen Verhandlung die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung hingewiesen worden ist. Die Rechtsverfolgung war vorliegend missbräuchlich, denn der Kläger ist mit Nachdruck auf die Aussichtslosigkeit seines Begehrens hingewiesen worden. Er hat bereits zwei Verfahren erfolglos geführt, die vorherige Bewilligungszeiträume erfassten. Hinsichtlich der Höhe der Verschuldungskosten greift die Kammer auf den einschlägigen Mindestbetrag zurück.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

D.